

Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am der Stadt Titisee-Neustadt am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Parkgebühren

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

(2) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Titisee-Neustadt betragen:

Parkgebührenzone 1:	Euro 0,10 je angefangene 5 Minuten Höchstparkdauer 30 Minuten
Parkgebührenzone 2:	Gebührenfrei bis zu einer halben Stunde Euro 0,50 je zusätzliche Stunde Höchstparkdauer 3,5 Stunden
Parkgebührenzone 3:	Gebührenfrei bis zu einer Stunde Euro 0,50 je weitere zusätzliche Stunde Samstags von 13 bis 19 Uhr Euro 1,00 Sonn- und Feiertags von 8 bis 19 Uhr Euro 1,00 In den Nachtstunden von 19 bis 8 Uhr Euro 1,00
Parkgebührenzone 4:	Euro 0,50 bis zu einer Stunde Euro 1,00 bis zu zwei Stunden Höchstparkdauer 2 Stunden
Parkgebührenzone 5:	Euro 1,00 bis zu einer Stunde Euro 1,50 bis zu zwei Stunden Höchstparkdauer 2 Stunden

Parkgebührenzone 6:

Parkzeit	Gebühr
bis 0,5 Std.	Frei
bis 1,0 Std.	1,00 €
bis 1,5 Std.	1,50 €
bis 2,0 Std.	2,00 €
bis 2,5 Std.	2,50 €
bis 3,0 Std.	3,00 €
bis 3,5 Std.	3,50 €
bis 4,0 Std.	4,00 €
bis 4,5 Std.	4,50 €
ab 4,5 Std.	5,00 €

Maximalgebühr (8.00 Uhr bis 20.00 Uhr): 5,00 €

Übernachtungspauschale für Wohnmobile : 10,00 €
Übernachtungspauschale für andere Fahrzeuge 5,00 €

Bustarif Tagespauschale: 7,50 €

Parkgebührenzone 7: Euro 3,00 für 2 Stunden
Höchstparkdauer 2 Stunden

(3) Die Parkgebührenzone 1 beinhaltet die Hauptstraße.

Die Parkgebührenzone 2 umfasst den Bereich der Unterstadt (Wilhelm-Fischer-, Wilhelm-Stahl-, Schützen- und Bahnhofstraße , Am Postplatz, Kurbadstraße und Narrenbrunnen) und die Parkplätze „Bei der Kirche Neustadt“ sowie bei der Badischen Zeitung.

Die Parkgebührenzone 3 umfasst das Parkhaus-West in der Hauptstraße.

Die Parkgebührenzone 4 besteht aus den Parkplätzen vor dem Bahnhof Titisee.

Die Parkgebührenzone 5 umfasst den Parkplatz gegenüber der Pension Rauchfang in der Neustädter Straße.

Die Parkgebührenzone 6 besteht aus dem Großparkplatz in der Neustädter Straße, dem Überlaufparkplatz beim Bahnhof in der Parkstraße und dem Schwimmbadparkplatz Titisee in der Strandbadstraße.

Die Parkgebührenzone 7 besteht aus den Parkplätzen im Bereich der Auffahrt zum Kurhausparkplatz Titisee

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Titisee-Neustadt über die Festsetzung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 14.01.2005 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 07.02.2011

Hinterseh, Bürgermeister